



Stipendienrichtlinien für das Stipendienprogramm der FH Aachen

vom 24. Mai 2012

Stipendienrichtlinien für das Stipendienprogramm der FH Aachen

vom 24. Mai 2012

Die FH Aachen vergibt Stipendien an Studierende der FH Aachen, deren bisheriger Werdegang besonders gute Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lässt. Durch die Stipendien soll den Studierenden ein konzentriertes und erfolgreiches Studium erleichtert werden. Die Stipendien werden durch das Rektorat auf Vorschlag der Stipendienkommission der FH Aachen vergeben. Die Vergabe und die Laufzeit der Stipendien sind abhängig von der Bereitstellung entsprechender Mittel durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW sowie durch private Spender.

Inhaltsübersicht

1	Auswahlverfahren	2
2	Voraussetzungen der Stipendienvergabe, Bewerbung	3
3	Bewilligung, Widerruf, Beendigung des Stipendiums	3
4	Verpflichtungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten	3
5	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

1 | Auswahlverfahren

(1) Für die Stipendienvergabe richtet das Rektorat eine Stipendienkommission ein. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorausgesetzt, wird das Auswahlverfahren regelmäßig durch die Stipendienkommission durchgeführt.

Die Auswahl erfolgt auf Basis von Bewerbungen der Studierenden und Studienanfängerinnen und -anfänger.

(2) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach den bisher erbrachten Studienleistungen, bei Master-Studierenden auch nach der Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums und bei Studienanfängerinnen und -anfängern nach dem Abschluss, mit dem die Qualifikation für das Studium erworben wurde. Daneben werden bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberinnen und Bewerber insbesondere berücksichtigt:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund
4. die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber.

Das Rektorat entscheidet auf Grundlage einer Empfehlung der Stipendienkommission.

2 | Voraussetzungen der Stipendienvergabe, Bewerbung

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Die Ausschreibung erfolgt auf der Homepage der FH Aachen. Die Bewerbung erfolgt in Form einer Online-Bewerbung auf der Homepage der FH Aachen.

(2) Die Stipendienvergabe erfolgt einkommensunabhängig. Das Stipendium wird weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer entsprechenden Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht.

(3) Die oder der Studierende gibt im Rahmen der Bewerbung an, ob er oder sie eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch eine in § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (BGBl 2010 Teil 1 Nr. 38) genannte Maßnahme oder Einrichtung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält.

(4) Bewerben kann sich, wer an der FH Aachen immatrikuliert ist oder die für das jeweilige Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester an der FH Aachen immatrikulieren wird. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Stipendienvergabe voraussichtlich noch mindestens zwei Semester eingeschrieben sein.

3 | Bewilligung, Widerruf, Beendigung des Stipendiums

(1) Die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten werden über die Bewilligung des Stipendiums und die damit verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich unterrichtet. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr.

(2) Die Bewilligung wird mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder die Bewilligung auf unrichtigen Angaben beruht oder die Hochschule feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen nicht mehr fortbestehen.

(3) Das Stipendium kann grundsätzlich verlängert werden. Eine Verlängerung setzt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel und entsprechende Leistungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten voraus.

(4) Als monatliches Stipendium werden unbar 300 € gezahlt. Diese Leistungen können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung des Stipendiums auf unrichtigen Angaben beruht oder das Studium während der Förderzeit abgeschlossen, unterbrochen oder abgebrochen wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

(5) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zur FH Aachen. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

4 | Verpflichtungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten

(1) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten, jährlich über den Studienverlauf in schriftlicher Form zu berichten und ggf. an einer Eignungs- und Leistungsüberprüfung zur Feststellung der weiteren Förderfähigkeit teilzunehmen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, an angebotenen Veranstaltungen im Rahmen des Stipendienprogramms teilzunehmen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, insbesondere wenn das Studium unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu Evaluationszwecken sind der FH Aachen im Rahmen der Online-Bewerbung folgende personenbezogene Erhebungsmerkmale anzugeben: Geschlecht, Staatsangehörigkeit und der Bezug von Leistung nach dem BAföG.

5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Richtlinie vom 17. Mai 2011 (FH Mitteilung Nr. 24/2011) außer Kraft.

(2) Beschlossen vom Rektorat am 7. Mai 2012

Aachen, den 24. Mai 2012

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann